

Amtsblatt der Europäischen Union

C 110



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
29. März 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 110/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

Gericht

2021/C 110/02	Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 110/03	Rechtssache C-637/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Februar 2021– Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Mikropartikel [PM ₁₀] in bestimmten Gebieten Ungarns – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Überschreitung – Geeignete Maßnahmen)	6
---------------	---	---

2021/C 110/04	Verbundene Rechtssachen C-155/19 und C-156/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl/De Vellis Servizi Globali Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 – Öffentlicher Auftraggeber – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Begriff – Nationaler Sportverband – Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben – Aufsicht über die Leitung des Verbands durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts)	7
---------------	---	---

DE

2021/C 110/05	Rechtssache C-324/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — eurocylinder systems AG/Hauptzollamt Hamburg (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Handelspolitik – Antidumpingzölle – Verordnung [EG] Nr. 384/96 – Art. 3 Abs. 9 – Drohen einer bedeutenden Schädigung – Faktoren – Art. 9 Abs. 4 – Verordnung [EG] Nr. 926/2009 – Einführen bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China – Ungültigkeit)	8
2021/C 110/06	Rechtssache C-481/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — DB/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2003/6/EG – Art. 14 Abs. 3 – Verordnung [EU] Nr. 596/2014 – Art. 30 Abs. 1 Buchst. b – Marktmissbrauch – Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur – Verweigerung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten)	8
2021/C 110/07	Rechtssache C-555/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — Fussl Modestraße Mayr GmbH/SevenOne Media GmbH, ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, ProSiebenSat.1 Media SE (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2010/13/EU – Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Art. 4 Abs. 1 – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Art. 56 AEUV – Art. 11 und 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation – Nationale Regelung, die es den Fernsehveranstaltern untersagt, in ihr im gesamten Inland ausgestrahltes Programm Fernsehwerbung aufzunehmen, die nur regional gezeigt wird)	9
2021/C 110/08	Rechtssache C-640/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Azienda Agricola Ambrosi Nicola Giuseppe u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Milchquoten – Überschussabgaben – Milch, die für die Herstellung von zur Ausfuhr in Drittländer bestimmtem Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung [g. U.] verwendet wird – Nichteinbeziehung – Art. 32 Buchst. a, Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 Buchst. b AEUV – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung – Gültigkeit)	10
2021/C 110/09	Rechtssache C-760/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — JCM Europe (UK) Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Positionen 8472 und 9031 – Banknotenlesegerät und Geldkassetten – Gerät zum Einbau in ein Host-Gerät und zum Anschluss an einen externen Hostcontroller – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1760 – Gültigkeit)	11
2021/C 110/10	Rechtssache C-903/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — DQ/Ministre de la Transition écologique et solidaire, Ministre de l'Action et des Comptes publics (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentlicher Dienst – Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 11 des Anhangs VIII – Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nach einer Freistellung und der Ausübung einer Tätigkeit bei einem Unionsorgan in ihrer Herkunftsverwaltung wiederverwendet werden)	11
2021/C 110/11	Rechtssache C-922/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Stichting Waternet/MG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 97/7/EG – Art. 9 – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 27 – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 5 Abs. 5 – Anhang I Nr. 29 – Unlautere Geschäftspraktiken – Begriff „Lieferung einer unbestellten Ware oder Dienstleistung“ – Trinkwasserversorgung)	12

2021/C 110/12	Rechtssache C-92/20: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Rottendorf Pharma GmbH/Hauptzollamt Bielefeld („Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Gemeinschaften – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Art. 239 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich – Erstattung rechtmäßig erhobener Zölle – Besonderer Fall – Erteilung einer Bewilligung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Ungültigerklärung der Bewilligung und Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr – Wiederausfuhr der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union – Unterlassung der Gestellung der Waren)	13
2021/C 110/13	Rechtssache C-649/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2020 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Erweiterte achte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Europäische Kommission	13
2021/C 110/14	Rechtssache C-658/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2020 von der Lico Leasing, S.A.U und der Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, S.A gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Kommission	14
2021/C 110/15	Rechtssache C-662/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2020 von der Bankia S.A., der Asociación Española de Banca (spanische Bankenvereinigung), der Unicaja Banco, SA, der Liberbank, S. A., der Banco de Sabadell, S.A., der Banco Gallego S.A., der Catalunya Banc, S.A., der Banco de Santanader, S.A., der Santander Investment, S.A., der Naviera Séneca, A.I.E., der Caixabank, S.A., der Industria de Diseño Textil, S.A., der Naviera Nebulosa de Omega, A.I.E., der Banco Mare Nostrum, S.A., der Abanca Corporación Bancaria, S.A., der Ibercaja Banco, S.A., der Banco Grupo Cajatres, S.A.U., der Naviera Bósforo, A.I.E., der Joyería Tous, S.A., der Corporación Alimentaria Guissona, S.A., der Naviera Muriola, A.I.E., der Poal Investments XXI, S.L., der Poal Investments XXII, S.L., der Naviera Cabo Vilaboa C-1658, A.I.E., der Naviera Cabo Domaio, C-1659, A.I.E., der Caamaño Sistemas Metálicos, S. L., der Blumaq, S.A., der Grupo Ibérica de Congelados, S.A., der RNB, S.L., der Inversiones Antaviana, S. L., der Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U., der Banco de Albacete, S.A., der Bodegas Muga, S.L., und der Aluminios Cortizo, S.A.U. gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Kommission	16
2021/C 110/16	Rechtssache C-691/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho (Portugal), eingereicht am 21. Dezember 2020 — B/O, P, OP, G, N	17
2021/C 110/17	Rechtssache C-695/20: Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Dezember 2020 — Fenix International Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	17
2021/C 110/18	Rechtssache C-696/20: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 21. Dezember 2020 — B/Dyrektor Izby Skarbowej w W.	18
2021/C 110/19	Rechtssache C-700/20: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Business and Property Courts of England and Wales (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Dezember 2020 — London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited/Königreich Spanien	18
2021/C 110/20	Rechtssache C-706/20: Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 29. Dezember 2020 — Amoena Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs	19
2021/C 110/21	Rechtssache C-707/20: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Dezember 2020 — Gallaher Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs	20
2021/C 110/22	Rechtssache C-708/20: Vorabentscheidungsersuchen des County Court at Birkenhead (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Dezember 2020 — BT/Seguros Catalana Occidente, EB	21
2021/C 110/23	Rechtssache C-709/20: Vorabentscheidungsersuchen des Appeal Tribunal for Northern Ireland (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Dezember 2020 — CG/Department for Communities in Northern Ireland	22

2021/C 110/24	Rechtssache C-716/20: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 31. Dezember 2020 — RTL Television GmbH/Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A.	23
2021/C 110/25	Rechtssache C-6/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2021 von der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma Mar/Kommission	23
2021/C 110/26	Rechtssache C-33/21: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 18. Januar 2021 — Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL), Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Ryanair DAC	24
2021/C 110/27	Rechtssache C-43/21: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 27. Januar 2021 — FCC Česká republika s.r.o.	25
Gericht		
2021/C 110/28	Rechtssache T-585/18: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Şanlı/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Verletzung von Formerfordernissen – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Unzulässigkeit) ..	26
2021/C 110/29	Rechtssache T-130/19: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Spadafora/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Stellenausschreibung – Stelle des Referatsleiters – Ablehnung einer Bewerbung – Personal der mittleren Führungsebene – Grundsatz der Unparteilichkeit – Haftung) ..	26
2021/C 110/30	Rechtssache T-157/19: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Şanlı/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Begründungspflicht)	27
2021/C 110/31	Rechtssache T-98/20: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Biochange Group/EUIPO — mysuperbrand (medical beauty research) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke medical beauty research – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] – Prüfung von Tatsachen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	28
2021/C 110/32	Rechtssache T-153/20: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Bachmann/EUIPO (LIGHTYOGA) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LIGHTYOGA – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2021/C 110/33	Rechtssache T-157/20: Urteil des Gerichts vom — Bachmann/EUIPO (LICHTYOGA) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LICHTYOGA – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	29
2021/C 110/34	Rechtssache T-341/20: Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — EAB/EUIPO (RADIOSHUTTLE) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke RADIOSHUTTLE – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung)	30
2021/C 110/35	Rechtssache T-89/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — PV/Kommission	30
2021/C 110/36	Rechtssache T-36/21: Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — PO/Kommission	32
2021/C 110/37	Rechtssache T-39/21: Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — PP u. a./Parlament	33

2021/C 110/38	Rechtssache T-76/21: Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Masterbuilders, Heiermann, Schmidtman/EUIPO — Cirillo (POMODORO)	34
2021/C 110/39	Rechtssache T-79/21: Klage, eingereicht am 3. Februar 2021 — Ryanair und AMS/Kommission . . .	35
2021/C 110/40	Rechtssache T-84/21: Klage, eingereicht am 9. Februar 2021– Jieyang Defa Industry/EUIPO — Mattel (Puppenkopf)	35
2021/C 110/41	Rechtssache T-86/21: Klage, eingereicht am 8. Februar 2021 — Distintiva Solutions/EUIPO — Makeblock (Makeblock)	36
2021/C 110/42	Rechtssache T-87/21: Klage, eingereicht am 12. Februar 2021 — Condor Flugdienst/Kommission . .	37

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 110/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 98 vom 22.3.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 88 vom 15.3.2021

ABl. C 79 vom 8.3.2021

ABl. C 72 vom 1.3.2021

ABl. C 62 vom 22.2.2021

ABl. C 53 vom 15.2.2021

ABl. C 44 vom 8.2.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2021/C 110/02)

Am 1. März 2021 hat das Gericht nach dem Amtsantritt von Richter Petrлік beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung ⁽²⁾ und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019 ⁽³⁾ in geänderter Fassung ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. März 2021 bis zum 31. August 2022 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Jaeger, Richterinnen Póltorak, Porchia und Stancu.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

Formation A: Richter Jaeger und Richterin Póltorak;

Formation B: Richter Jaeger und Richterin Porchia;

Formation C: Richter Jaeger und Richterin Stancu;

Formation D: Richterinnen Póltorak und Porchia;

Formation E: Richterin Póltorak und Richterin Stancu;

Formation F: Richterin Porchia und Richterin Stancu.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richter Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl, Richter Nömm, Richterin Steinfatt.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

Formation A: Richter Schalin und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation B: Richter Schalin und Nömm;

Formation C: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020, S. 2, ABl. C 114 vom 6.4.2020, S. 2, und ABl. C 371 vom 3.11.2020, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020, S. 2, ABl. C 114 vom 6.4.2020, S. 2, und ABl. C 371 vom 3.11.2020, S. 2.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richter Kreuschitz, Csehi und De Baere, Richterin Steinfatt.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

Formation A: Richter Kreuschitz und Csehi;

Formation B: Richter Kreuschitz und De Baere;

Formation C: Richter Kreuschitz und Richterin Steinfatt;

Formation D: Richter Csehi und De Baere;

Formation E: Richter Csehi und Richterin Steinfatt;

Formation F: Richter De Baere und Richterin Steinfatt.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und Nihoul, Richterin Frendo, Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

Formation A: Richter Madise und Nihoul;

Formation B: Richter Madise und Richterin Frendo;

Formation C: Richter Madise und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation D: Richter Nihoul und Richterin Frendo;

Formation E: Richter Nihoul und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation F: Richterin Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Spielmann, Richter Öberg, Richterin Spineanu-Matei, Richter Mastroianni und Norkus.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Öberg und Richterin Spineanu-Matei;

Formation B: Richter Öberg und Mastroianni;

Formation C: Richterin Spineanu-Matei und Richter Mastroianni.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli, Richter Frimodt Nielsen, Schwarcz, Iliopoulos und Norkus.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Frimodt Nielsen und Schwarcz;

Formation B: Richter Frimodt Nielsen und Iliopoulos;

Formation C: Richter Frimodt Nielsen und Norkus;

Formation D: Richter Schwarcz und Iliopoulos;

Formation E: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation F: Richter Iliopoulos und Norkus.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Valančius, Richterin Reine, Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Valančius und Richterin Reine;

Formation B: Richter Valančius und Truchot;

Formation C: Richter Valančius und Sampol Pucurull;

Formation D: Richterin Reine und Richter Truchot;

Formation E: Richterin Reine und Richter Sampol Pucurull;

Formation F: Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Barents und Mac Eochaidh, Richterin Pynnä, Richter Laitenberger.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Barents und Mac Eochaidh;

Formation B: Richter Barents und Richterin Pynnä;

Formation C: Richter Barents und Laitenberger;

Formation D: Richter Mac Eochaidh und Richterin Pynnä;

Formation E: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation F: Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richter Gratsias, Richterin Kancheva, Richter Berke, Richterin Perišin.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richter Gratsias und Richterin Kancheva;

Formation B: Richter Gratsias und Berke;

Formation C: Richter Gratsias und Richterin Perišin;

Formation D: Richterin Kancheva und Richter Berke;

Formation E: Richterinnen Kancheva und Perišin;

Formation F: Richter Berke und Richterin Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter Buttigieg, Richterin Kowalik-Bańczyk, Richter Hesse und Richter Petrлік.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter Buttigieg und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation B: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation C: Richter Buttigieg und Petrлік.

Formation D: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse;

Formation E: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Petrлік;

Formation F: Richter Hesse und Petrлік.

Die mit vier Richtern besetzte Zweite Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Dritten Kammer hinzugefügt wird. Die mit vier Richtern besetzte Fünfte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Sechsten Kammer hinzugefügt wird. Der fünfte Richter wird nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge für die Zeit bis zum 31. August 2022 bestimmt.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 4. Oktober 2019, nach der die Erste, die Vierte, die Siebte und die Achte Kammer mit den nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten Rechtssachen und die Zweite, die Dritte, die Fünfte, die Sechste, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem,

- dass der Präsident und der Vizepräsident nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt sind;
- der Vizepräsident in jedem Gerichtsjahr mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammern in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge tagt:
 - in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;
 - in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Ist die Kammer, mit der der Vizepräsident tagen soll, besetzt mit

- fünf Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer besetzt, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird;
 - vier Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und dem vierten Richter der betreffenden Kammer besetzt.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Februar 2021 – Europäische Kommission/Ungarn**(Rechtssache C-637/18) ⁽¹⁾*****(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und andauernde Überschreitung der Grenzwerte für Mikropartikel [PM₁₀] in bestimmten Gebieten Ungarns – Art. 23 Abs. 1 – Anhang XV – „So kurz wie möglich“ gehaltener Zeitraum der Überschreitung – Geeignete Maßnahmen)***

(2021/C 110/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Petersen, K. Talabér-Ritz und E. Manhaeve)*Beklagter:* Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und A. Pokoraczki)**Tenor**

1. Ungarn hat

- dadurch, dass die Tagesgrenzwerte für die Konzentrationen von PM₁₀-Partikeln, zum einen seit dem 1. Januar 2005 bis einschließlich 2017 in dem Gebiet HU0001-Budapest und in dem Gebiet HU0008-Sajó-Tal sowie zum anderen seit dem 11. Juni 2011 bis einschließlich 2017 (mit Ausnahme des Jahres 2014) im Gebiet HU0006-Pécs systematisch und andauernd überschritten worden sind, gegen seine Verpflichtung aus Art. 13 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen, sowie
- dadurch, dass seit dem 11. Juni 2010 keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, damit in diesen Gebieten die Einhaltung des Tagesgrenzwerts für die Konzentrationen von PM₁₀-Partikeln gewährleistet wird, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 allein und in Verbindung mit deren Anhang XV Teil A und insbesondere gegen die nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie bestehende Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Überschreitung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird, verstoßen.

2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl/De Vellis Servizi Globali Srl

(Verbundene Rechtssachen C-155/19 und C-156/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 – Öffentlicher Auftraggeber – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Begriff – Nationaler Sportverband – Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben – Aufsicht über die Leitung des Verbands durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts)

(2021/C 110/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl

Beklagte: De Vellis Servizi Globali Srl

Beteiligte: Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl, Comitato Olimpico Nazionale Italiano (CONI), Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC)

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass bei einer Einrichtung, die mit im nationalen Recht abschließend festgelegten öffentlichen Aufgaben betraut ist, auch dann angenommen werden kann, dass sie im Sinne dieser Bestimmung zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie nicht in der Form einer öffentlichen Verwaltungsstelle, sondern in der Form eines privatrechtlichen Vereins gegründet wurde und bestimmte ihrer Tätigkeiten, hinsichtlich deren sie über Eigenfinanzierungskapazität verfügt, keinen öffentlichen Charakter haben.
2. Die zweite der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24 aufgeführten Tatbestandsvarianten ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass ein nationaler Sportverband nach dem nationalen Recht über Leitungsautonomie verfügt, nur dann anzunehmen ist, dass die Leitung dieses Verbands der Aufsicht einer öffentlichen Einrichtung untersteht, wenn sich aus einer Gesamtwürdigung der Befugnisse dieser Einrichtung gegenüber dem Verband ergibt, dass eine aktive Aufsicht über die Leitung vorliegt, die diese Autonomie faktisch so sehr in Frage stellt, dass sie es der Einrichtung ermöglicht, die Entscheidungen des Verbands im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beeinflussen. Der Umstand, dass die verschiedenen nationalen Sportverbände die Tätigkeit der betreffenden öffentlichen Einrichtung dadurch beeinflussen, dass sie mehrheitlich an deren wichtigsten beratenden Kollegialorganen beteiligt sind, ist nur dann maßgeblich, wenn sich feststellen lässt, dass jeder dieser Verbände für sich genommen in der Lage ist, einen so erheblichen Einfluss auf die von dieser Einrichtung ihm gegenüber geführte öffentliche Aufsicht auszuüben, dass diese Aufsicht neutralisiert und er damit die Entscheidungshoheit über seine Leitung wiedererlangen würde, und zwar ungeachtet des Einflusses der anderen nationalen Sportverbände, die sich in einer ähnlichen Lage befinden.

⁽¹⁾ ABL C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — eurocylinder systems AG/Hauptzollamt Hamburg

(Rechtssache C-324/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Handelspolitik – Antidumpingzölle – Verordnung [EG] Nr. 384/96 – Art. 3 Abs. 9 – Drohen einer bedeutenden Schädigung – Faktoren – Art. 9 Abs. 4 – Verordnung [EG] Nr. 926/2009 – Einführen bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China – Ungültigkeit)

(2021/C 110/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: eurocylinder systems AG

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ist ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — DB/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

(Rechtssache C-481/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2003/6/EG – Art. 14 Abs. 3 – Verordnung [EU] Nr. 596/2014 – Art. 30 Abs. 1 Buchst. b – Marktmissbrauch – Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur – Verweigerung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten)

(2021/C 110/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DB

Beklagte: Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

Beteiligter: Presidente del Consiglio dei Ministri

Tenor

Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6 und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sind im Licht der Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, keine Sanktionen gegen eine natürliche Person zu verhängen, die sich im Rahmen sie betreffender, von der zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie oder der Verordnung durchgeführter Ermittlungen weigert, der Behörde Antworten zu geben, aus denen sich ihre Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur bewehrte Zuwiderhandlung oder ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben kann.

(¹) ABL C 357 vom 21.10.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — Fussl Modestraße Mayr GmbH/SevenOne Media GmbH,
ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, ProSiebenSat.1 Media SE**

(Rechtssache C-555/19) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2010/13/EU – Bereitstellung audiovisueller Mediendienste –
Art. 4 Abs. 1 – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Art. 56 AEUV – Art. 11 und 20 der
Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation –
Nationale Regelung, die es den Fernsehveranstaltern untersagt, in ihr im gesamten Inland ausgestrahltes
Programm Fernsehwerbung aufzunehmen, die nur regional gezeigt wird)*

(2021/C 110/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fussl Modestraße GmbH

Beklagte: SevenOne Media GmbH, ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, ProSiebenSat.1 Media SE

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) und Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es den Fernsehveranstaltern untersagt, in ihr im gesamten Inland ausgestrahltes Programm Fernsehwerbung aufzunehmen, die nur regional gezeigt wird.
2. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern sie geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels des Schutzes des Medienpluralismus auf regionaler und lokaler Ebene zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

3. Art. 20 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern sie nicht zu einer Ungleichbehandlung der nationalen Fernsehveranstalter und der Anbieter von Werbung im Internet in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbung auf regionaler Ebene führt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(¹) ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Azienda Agricola Ambrosi Nicola Giuseppe u. a./Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Ministero delle Politiche Agricole e Forestali

(Rechtssache C-640/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 – Milchquoten – Überschussabgaben – Milch, die für die Herstellung von zur Ausfuhr in Drittländer bestimmtem Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung [g. U.] verwendet wird – Nichteinbeziehung – Art. 32 Buchst. a, Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 Buchst. b AEUV – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung – Gültigkeit)

(2021/C 110/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Azienda Agricola Ambrosi Nicola Giuseppe, Azienda Agricola Castagna Giovanni, Soc. Azienda Agricola Castellani Enio, Nereo e Giuliano Ss, Azienda Agricola De Fanti Maria Teresa, Azienda Agricola Giacomazzi Vilmare, Soc. Azienda Agricola Iseo di Lunardi Giampaolo e Silvano Ss, Soc. Azienda Agricola Mastrolat di Mastrotto Franco e Luca Ss, Azienda Agricola Righetti Michele e Damiano, Azienda Agricola Scandola Stefano e Gianni, Azienda Agricola Tadiello Roberto, Azienda Agricola Turazza Mario, Azienda Agricola Zuin Tiziano, 2 B Società Agricola Srl, Azienda Agricola Fracasso Claudio, Azienda Agricola Pozzan Mirko

Beklagte: Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA), Ministero delle Politiche Agricole e Forestali

Tenor

1. Die Art. 55, 65 und 78 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 248/2008 des Rates vom 17. März 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie die Milchmengen, die für die Erzeugung von zur Ausfuhr in Drittländer bestimmtem Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung verwendet werden, nicht von der Berechnung der einzelstaatlichen Quoten für die Herstellung von Milch und anderen Milcherzeugnissen sowie der Überschussabgaben ausnehmen.
2. Die Prüfung der dritten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Art. 55, 65 und 78 der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung Nr. 248/2008 geänderten Fassung berühren könnte.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — JCM Europe (UK) Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-760/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Positionen 8472 und 9031 – Banknotenlesegerät und Geldkassetten – Gerät zum Einbau in ein Host-Gerät und zum Anschluss an einen externen Hostcontroller – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1760 – Gültigkeit)

(2021/C 110/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JCM Europe (UK) Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1760 der Kommission vom 28. September 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur berühren könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — DQ/Ministre de la Transition écologique et solidaire, Ministre de l'Action et des Comptes publics

(Rechtssache C-903/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentlicher Dienst – Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 11 des Anhangs VIII – Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nach einer Freistellung und der Ausübung einer Tätigkeit bei einem Unionsorgan in ihrer Herkunftsverwaltung wiederverwendet werden)

(2021/C 110/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DQ

Beklagte: Ministre de la Transition écologique et solidaire, Ministre de l'Action et des Comptes publics

Tenor

Art. 11 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche sowohl von Beamten und Vertragsbediensteten, die nach einer Beschäftigung bei einem Unionsorgan erstmals in einer nationalen Verwaltung dienstlich verwendet werden, als auch von solchen beantragt werden kann, die dorthin zurückkehren, nachdem sie im Rahmen einer Freistellung oder Beurlaubung aus persönlichen Gründen bei einem Unionsorgan tätig waren.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Stichting Waternet/MG

(Rechtssache C-922/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 97/7/EG – Art. 9 – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 27 – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 5 Abs. 5 – Anhang I Nr. 29 – Unlautere Geschäftspraktiken – Begriff „Lieferung einer unbestellten Ware oder Dienstleistung“ – Trinkwasserversorgung)

(2021/C 110/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stichting Waternet

Beklagter: MG

Tenor

1. Art. 9 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates regeln das Zustandekommen von Verträgen nicht, so dass das nationale Gericht nach nationalem Recht darüber zu befinden hat, ob zwischen einem Wasserversorgungsunternehmen und einem Verbraucher ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ein Vertragsschluss angenommen werden kann.
2. Der Begriff „unbestellte Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne von Anhang I Nr. 29 der Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass er, vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht durchzuführenden Prüfungen, eine Geschäftspraxis nicht einschließt, die darin besteht, beim Einzug eines Verbrauchers in eine vorher bewohnte Wohnung ohne entsprechenden Antrag des Verbrauchers den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz aufrechtzuerhalten, soweit der Verbraucher keine Möglichkeit zur Auswahl eines Lieferanten hat, dieser Tarife in Rechnung stellt, die kostendeckend, transparent, nichtdiskriminierend und verbrauchsabhängig sind und dem Verbraucher bewusst ist, dass die Wohnung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen und die Lieferung von Wasser entgeltlich ist.

(¹) ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Rottendorf Pharma GmbH/Hauptzollamt Bielefeld

(Rechtssache C-92/20) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Gemeinschaften – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Art. 239 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich – Erstattung rechtmäßig erhobener Zölle – Besonderer Fall – Erteilung einer Bewilligung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Ungültigerklärung der Bewilligung und Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr – Wiederausfuhr der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union – Unterlassung der Gestellung der Waren)

(2021/C 110/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rottendorf Pharma GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Bielefeld

Tenor

Art. 239 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass zum einen ein Wirtschaftsteilnehmer die Erstattung von ihm entrichteter Zölle nur dann beantragen kann, wenn bei ihm ein besonderer Fall gegeben ist und seinerseits keine offensichtliche Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht vorliegt, und zum anderen die Tatsache, dass die betreffenden Waren in einen Drittstaat wieder ausgeführt worden sind, ohne in den Wirtschaftskreislauf der Union zu gelangen, nicht genügt, um nachzuweisen, dass bei diesem Wirtschaftsteilnehmer ein besonderer Fall vorlag. Gleiches gilt, wenn das der Erhebung der betreffenden Zölle zugrunde liegende Verhalten durch einen Fehler verursacht worden ist, der mit den im Datenverarbeitungssystem des Wirtschaftsteilnehmers verfügbaren Informationen zusammenhängt, sofern dieser Fehler hätte vermieden werden können, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die in der ihm erteilten Bewilligung angeführten Voraussetzungen berücksichtigt hätte.

⁽¹⁾ ABL C 201 vom 15.6.2020.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2020 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Erweiterte achte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-649/20 P)

(2021/C 110/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta und S. Jiménez García)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020, Königreich Spanien u. a./Kommission (verb. Rs. T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, EU:T:2020:434), aufzuheben;

- den Beschluss 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe aufgrund eines Begründungsmangels in Bezug auf die Prüfung des Selektivitätskriteriums nach Art. 107 Abs. 1 AEUV gegen Art. 47 der Charta in Verbindung mit Art. 256 AEUV und gegen die Grundsätze der Rückforderung verstoßen.
2. Dem Gericht sei ein Rechtsfehler bei der Auslegung des Art. 107 Abs. 1 AEUV hinsichtlich der Selektivität der Maßnahme unterlaufen.
3. Dem Gericht sei ein Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit im Rahmen der Beihilfenkontrolle nach Art. 108 AEUV durch seine Prüfungsmethode und durch Aushöhlung beider Grundsätze unterlaufen.
4. Dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung der auf die Rückforderung anwendbaren Grundsätze ein Rechtsfehler unterlaufen.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 144, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2020 von der Lico Leasing, S.A.U und der Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reversión, S.A gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Kommission

(Rechtssache C-658/20 P)

(2021/C 110/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Lico Leasing, S.A.U und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reversión, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J.M. Rodríguez Cárcamo und M.A. Sánchez, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bankia S.A. u. a. sowie Aluminios Cortizo, S.A.

Anträge

Die Lico Leasing, S.A.U., Establecimiento Financiero de Crédito („LICO“) und die Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reversión, S.A. („PYMAR“) beantragen jeweils,

- das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020, Spanien u. a./Kommission (T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, EU: T:2020:434), aufzuheben;
- den Beschluss 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird (ABl. 2014, L 114, S. 1) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Anordnung der Rückforderung der Beihilfen für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen, die LICO und PYMAR im vorliegenden Verfahren entstehen, sowie jene Kosten, die ihnen im Verfahren nach Zurückverweisung an das Gericht (T-719/13 RENV), im Rechtsmittelverfahren (C-128/16 P) und ihm ursprünglichen Klageverfahren (T-719/13) entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**ERSTER RECHTSMITTELGRUND: WESENTLICHE INHALTLICHE FEHLER SOWIE FEHLERHAFTE RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DES SACHVERHALTS UND FEHLERHAFTE BEGRÜNDUNG BEI DER ANWENDUNG DES ART. 107 ABS. 1**

LICO und PYMAR rügen, dass dem Gericht bei der Auslegung des Art. 107 Abs. 1 AEUV folgende Rechtsfehler, sowohl wesentlicher inhaltlicher Natur als auch in der rechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts und der Begründung, unterlaufen seien:

- (i) Rechtsfehler bei der Prüfung des Referenzsystems, da die Kommission weder im Beschluss noch vor dem Gericht angegeben habe, welches das Referenzsystem für das spanische True-Lease-Modell sei, weder in seiner Gesamtheit noch in Bezug auf jede einzelne individuelle Maßnahme, aus der es sich zusammengesetzt habe;
- (ii) Rechtsfehler bei der rechtlichen Qualifizierung der verwaltungsbehördlichen Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung: (a) Fehlerhafte Auffassung, dass die Existenz eines Genehmigungsverfahrens zwangsläufig die Selektivität der Maßnahme nach sich ziehe, ohne dass es erforderlich sei, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs geforderte dreistufige Prüfung durchzuführen, (b) Fehler bei der rechtlichen Qualifizierung der Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung als Ermessen, anhand dessen Ziele erreicht werden könnten, die nichts mit dem Steuersystem zu tun hätten, und (c) Fehler bei der Beurteilung, dass die Selektivität einer einzigen der Maßnahmen, anhand derer man in den Genuss des spanischen True-Lease-Modells als Ganzes habe kommen können, (nämlich die Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung) die Auffassung vertreten lasse, dass das System als Ganzes selektiv gewesen sei.
- (iii) Begründungsmangel in Bezug auf den Vergleich zwischen den von der geprüften Maßnahme betroffenen Unternehmen im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Situationen, in denen sie sich befunden hätten.

ZWEITER RECHTSMITTELGRUND: VERFÄLSCHUNG UND FEHLERHAFTE RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DES SACHVERHALTS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHREIBEN DER FÜR DIE GD „WETTBEWERB“ ZUSTÄNDIGEN KOMMISSARIN IM HINBLICK AUF DEN GRUNDSATZ DES VERTRAUENSCHUTZES

LICO und PYMAR rügen, das Gericht habe den Inhalt des Schreibens der für die GD „Wettbewerb“ zuständigen Kommissarin verfälscht und seinen Inhalt unzutreffend dahingehend qualifiziert, dass darin keine klaren, nicht an Bedingungen geknüpften und übereinstimmenden Zusicherungen gemacht worden seien, die ein berechtigtes Vertrauen begründen könnten.

DRITTER RECHTSMITTELGRUND: FEHLERHAFTE RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DES SACHVERHALTS BEI DER ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DES GRUNDSATZES DER RECHTSSICHERHEIT

LICO und PYMAR rügen, dass das Gericht, selbst wenn es den Inhalt des Schreibens der für die GD „Wettbewerb“ zuständigen Kommissarin im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht verfälscht haben sollte, sowohl dieses Sachverhaltselement als auch den Beschluss über die französischen steuerlichen WIV bei der Prüfung des Klagegrundes in Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit in falscher Weise rechtlich qualifiziert habe, weshalb es eine unzutreffende Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes vorgenommen habe.

VIERTER RECHTSMITTELGRUND: RECHTSFEHLER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUF DIE RÜCKFORDERUNG DER BEIHILFE ANWENDBAREN GRUNDSÄTZEN

LICO und PYMAR rügen, dass dem Gericht ein Rechtsfehler im Zusammenhang mit den auf die Rückforderung der Beihilfe anwendbaren Grundsätzen unterlaufen sei, (i) weil der Umstand, dass die Reedereien nicht als Begünstigte der Beihilfe angesehen worden seien, nicht die Behauptung zulasse, dass die WIV und die Investoren tatsächlich in den Genuss der gesamten Beihilfe gekommen seien, wenn festgestellt werde, dass dem nicht so gewesen sei, und (ii) da, wenn für die Feststellung des Vorliegens der staatlichen Beihilfe nicht die verwendete Technik zu berücksichtigen sei, sondern die Auswirkungen der Maßnahme, gleichermaßen im Bereich der Rückforderung die Auswirkungen und nicht die angewandte Technik in den Fokus rücken müsse, weil es nicht einleuchte, dass im französischen Fall die auf die Nutznießer übergegangenen Beträge abgezogen werden sollten, und dieselben Beträge im spanischen Fall nicht abgezogen würden, wenn die praktischen Auswirkungen in beiden Fällen identisch seien.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2020 von der Bankia S.A., der Asociación Española de Banca (spanische Bankenvereinigung), der Unicaja Banco, SA, der Liberbank, S.A., der Banco de Sabadell, S. A., der Banco Gallego S.A., der Catalunya Banc, S.A., der Banco de Santanader, S.A., der Santander Investment, S.A., der Naviera Séneca, A.I.E., der Caixabank, S.A., der Industria de Diseño Textil, S.A., der Naviera Nebulosa de Omega, A.I.E., der Banco Mare Nostrum, S.A., der Abanca Corporación Bancaria, S.A., der Ibercaja Banco, S.A., der Banco Grupo Cajates, S.A.U., der Naviera Bósforo, A.I.E., der Joyería Tous, S.A., der Corporación Alimentaria Guissona, S.A., der Naviera Muriola, A.I.E., der Poal Investments XXI, S.L., der Poal Investments XXII, S.L., der Naviera Cabo Vilaboa C-1658, A.I.E., der Naviera Cabo Domaio, C-1659, A.I.E., der Caamaño Sistemas Metálicos, S.L., der Blumaq, S.A., der Grupo Ibérica de Congelados, S.A., der RNB, S.L., der Inversiones Antaviana, S.L., der Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U., der Banco de Albacete, S.A., der Bodegas Muga, S.L., und der Aluminios Cortizo, S.A.U. gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Kommission

(Rechtssache C-662/20 P)

(2021/C 110/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Bankia S.A., Asociación Española de Banca (spanische Bankenvereinigung), Unicaja Banco, SA, Liberbank, S.A., Banco de Sabadell, S.A., Banco Gallego S.A., Catalunya Banc, S.A., Banco de Santanader, S.A., Santander Investment, S.A., Naviera Séneca, A.I.E., Caixabank, S.A., Industria de Diseño Textil, S.A., Naviera Nebulosa de Omega, A.I.E., Banco Mare Nostrum, S.A., Abanca Corporación Bancaria, S.A., Ibercaja Banco, S.A., Banco Grupo Cajates, S.A.U., Naviera Bósforo, A.I.E., Joyería Tous, S.A., Corporación Alimentaria Guissona, S.A., Naviera Muriola, A.I.E., Poal Investments XXI, S.L., Poal Investments XXII, S.L., Naviera Cabo Vilaboa C-1658, A.I.E., Naviera Cabo Domaio, C-1659, A.I.E., Caamaño Sistemas Metálicos, S.L., Blumaq, S.A., Grupo Ibérica de Congelados, S.A., RNB, S.L., Inversiones Antaviana, S.L., Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U., Banco de Albacete, S.A., Bodegas Muga, S.L. und Aluminios Cortizo, S.A.U. (Prozessbevollmächtigte: J.L. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Lico Leasing, S.A.U und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- die im vorliegenden Rechtsmittel vorgebrachten Rechtsmittelgründe für zulässig zu erklären und ihnen stattzugeben;
- das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 in den verbundenen Rechtssachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, Königreich Spanien u. a./Kommission ⁽¹⁾, aufzuheben;
- den Beschluss 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird ⁽²⁾, insbesondere Art. 1 Abs. 1, soweit er das spanische True-Lease-Modell zu einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe erklärt, und hilfsweise Art. 4 Abs. 1, soweit er die Rückforderung der gesamten Beihilfe von den Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen anordnet, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des ergangenen Urteils auf der Grundlage folgender Rechtsmittelgründe:

Erster Rechtsmittelgrund: unrichtige Auslegung und Anwendung des Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf den Begriff der Selektivität durch das Gericht. Insbesondere vertreten die Rechtsmittelführerinnen die Ansicht, dem Gericht sei bei der Prüfung der vermeintlichen „sektorbezogenen Selektivität“ des spanischen True-Lease-Modells ein Rechtsfehler unterlaufen (erster Teil des Rechtsmittelgrundes). Hilfsweise und für den Fall, dass der Gerichtshof den ersten Teil des Rechtsmittelgrundes zurückweist, bringen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass dem Gericht bei der Auslegung der Rechtsprechung der Unionsgerichte zum vorausgesetzten Ermessen der Steuerverwaltung ein Rechtsfehler unterlaufen sei (zweiter Teil des Rechtsmittelgrundes)

Zweiter Rechtsmittelgrund: unrichtige Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes durch das Gericht

Dritter Rechtsmittelgrund: unrichtige Anwendung der auf die Rückforderung der Beihilfe anwendbaren Grundsätze durch das Gericht

⁽¹⁾ EU:T:2020:434.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 114, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho (Portugal), eingereicht am 21. Dezember 2020 — B/O, P, OP, G, N

(Rechtssache C-691/20)

(2021/C 110/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: B

Beklagte: O, P, OP, G, N

Vorlagefrage

Verstößt es gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Art. 18 AEUV, wenn die Anwendung der in Art. 334 des Código de Trabalho vorgesehenen Regelung auf in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen nach der Regelung in Art. 481 Abs. 2 des Código das Sociedades Comerciais ausgeschlossen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Dezember 2020 — Fenix International Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-695/20)

(2021/C 110/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fenix International Limited

Beklagter: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefrage

Ist der durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 ⁽¹⁾ des Rates vom 7. Oktober 2013 eingefügte Art. 9a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ⁽²⁾ des Rates vom 15. März 2011 ungültig, weil er insofern über die in Art. 397 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽³⁾ des Rates vom 28. November 2006 festgelegte Durchführungsbefugnis oder -pflicht des Rates hinausgeht, als er Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG ergänzt und/oder ändert?

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. 2013, L 284, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2011, L 77, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am
21. Dezember 2020 — B/Dyrektor Izby Skarbowej w W.**

(Rechtssache C-696/20)

(2021/C 110/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: B

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Skarbowej w W.

Vorlagefrage

Stehen Art. 41 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung, d. h. Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes (Ustawa o podatku od towarów i usług) vom 11. März 2004, auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb durch den Steuerpflichtigen in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren entgegen, wenn

- dieser Erwerb bereits im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung durch die Erwerber der Gegenstände dieses Steuerpflichtigen versteuert wurde,
- festgestellt wurde, dass das Vorgehen des Steuerpflichtigen keinen Steuerbetrug darstellte, sondern Folge einer falschen Einstufung der Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften war, und die Angabe der polnischen Mehrwertsteuernummer durch ihn zu Zwecken der innerstaatlichen und nicht der innergemeinschaftlichen Lieferung erfolgte.

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Business and Property Courts of England and Wales (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 22. Dezember 2020 — London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited/Königreich Spanien

(Rechtssache C-700/20)

(2021/C 110/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice Business and Property Courts of England and Wales

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited

Beklagter: Königreich Spanien

Vorlagefragen

1. Kann angesichts der Art der Fragen, über die ein nationales Gericht bei der Entscheidung darüber zu befinden hat, ob es ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch gemäß Section 66 des Arbitration Act 1996 (Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit von 1996) erlässt, ein nach dieser Vorschrift ergangenes Urteil eine für die Zwecke von Art. 34 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ⁽¹⁾ relevante „Entscheidung“ des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, darstellen?
2. Kann ein Urteil, das wie ein Urteil nach Section 66 des Arbitration Act 1996 entsprechend einem Schiedsspruch ergeht, angesichts dessen, dass es sich dabei um eine Entscheidung handelt, die aufgrund der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. d vorgesehenen Ausnahme betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt, eine für die Zwecke von Art. 34 Nr. 3 der Verordnung relevante „Entscheidung“ des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, darstellen?
3. Für den Fall, dass Art. 34 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 keine Anwendung findet, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats der nationalen öffentlichen Ordnung widersprechen würde, weil dies wegen eines früheren nationalen Schiedsspruchs oder eines früheren Urteils, das ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, entsprechend dem Schiedsspruch erlassen hat, gegen den Grundsatz der Rechtskraft verstoßen würde, ist dann eine Berufung auf Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 als Grund für die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung zulässig oder regelt Art. 34 Nrn. 3 und 4 der Verordnung abschließend die Gründe, nach denen Rechtskraft und/oder Unvereinbarkeit der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne der Verordnung entgegenstehen können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 29. Dezember 2020 — Amoena Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue &
Customs**

(Rechtssache C-706/20)

(2021/C 110/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amoena Ltd

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Beziehen sich die Wörter „them“, „they“ und „their“ in Rn. 53 [der englischen Fassung] des Urteils ⁽¹⁾ auf die Büstenhalter oder auf die Brustprothesen?

2. Legt der zweite Satz von Rn. 53 ein anderes Kriterium nahe als das nach Rn. 51 des Urteils Amoena, und zwar — abgeleitet aus der HS-Erläuterung zu Position 8473 —, dass Büstenhalter (das potenzielle Zubehör) Brustprothesen ermöglichen müssen, eine andere Funktion als diejenige zu erfüllen, zu der „they“ (vermutlich die Brustprothesen) bestimmt sind, oder ist dort nur beabsichtigt, das Kriterium nach Rn. 51 anzuwenden, wonach Büstenhalter eine im Zusammenhang mit der Hauptfunktion von Brustprothesen stehende Arbeit ausführen müssen?

(¹) C-677/18, Amoena, Urteil vom 19. Dezember 2019 (ECLI:EU:C:2019:1142).

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Dezember 2020 — Gallaher Limited/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-707/20)

(2021/C 110/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Gallaher Limited

Rechtsmittelgegner: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Kann Art. 63 AEUV im Zusammenhang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften wie den Group Transfer Rules (Vorschriften über den Konzernbeitrag), die nur auf Konzerne anwendbar sind, geltend gemacht werden?
2. Falls Art. 63 AEUV im Zusammenhang mit den Group Transfer Rules nicht allgemein geltend gemacht werden kann, kann er dennoch geltend gemacht werden
 - a. im Zusammenhang mit den Kapitalbewegungen von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Muttergesellschaft zu einer in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft, wenn die Muttergesellschaft sowohl an der in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft als auch an der im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaft, der die Steuerlast auferlegt wird, zu 100 % beteiligt ist?
 - b. im Zusammenhang mit der Kapitalbewegung von einer im Vereinigten Königreich ansässigen 100 %igen Tochtergesellschaft zu einer in der Schweiz ansässigen 100 %igen Tochtergesellschaft derselben in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Muttergesellschaft, wobei die beiden Gesellschaften Schwestergesellschaften sind und nicht in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen?
3. Stellt eine Regelung wie die Group Transfer Rules, wonach eine Übertragung von Vermögenswerten von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft auf eine in der Schweiz ansässige Schwestergesellschaft (die nicht über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Handel betreibt) sofort besteuert wird, wenn diese beiden Gesellschaften 100 %ige Tochtergesellschaften einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen gemeinsamen Muttergesellschaft sind, während unter den gleichen Umständen eine solche Übertragung steuerlich neutral wäre, wenn die Schwestergesellschaft ebenfalls im Vereinigten Königreich ansässig wäre (oder über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Handel betreiben würde), eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Muttergesellschaft nach Art. 49 AEUV oder gegebenenfalls eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?
4. Wenn Art. 63 AEUV geltend gemacht werden könnte:
 - a. War die Übertragung der Marken und der zugehörigen Vermögenswerte von GL auf JTISA für eine Gegenleistung, die den Marktwert der Marken widerspiegeln sollte, eine Kapitalbewegung im Sinne von Art. 63 AEUV?
 - b. Stellten die Kapitalbewegungen von JTIH an JTISA, ihre in der Schweiz ansässige Tochtergesellschaft, Direktinvestitionen im Sinne von Art. 64 AEUV dar?

- c. Da Art. 64 AEUV nur für bestimmte Arten von Kapitalbewegungen gilt, kann er unter Umständen angewandt werden, unter denen Kapitalbewegungen sowohl als Direktinvestitionen (auf die Art. 64 AEUV Bezug nimmt) als auch als eine andere Kategorie von Kapitalbewegungen, auf die Art. 64 AEUV nicht Bezug nimmt, angesehen werden können?
5. Falls eine Beschränkung vorliegt, wobei unstreitig ist, dass die Beschränkung grundsätzlich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (nämlich der Wahrung einer ausgewogenen Verteilung von Besteuerungsrechten) gerechtfertigt ist, ist diese Beschränkung erforderlich und verhältnismäßig im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in einem Kontext, in dem der betreffende Steuerpflichtige einen Erlös aus der Veräußerung des Vermögenswerts erzielt hat, der dem vollen Marktwert des Vermögenswerts entspricht?
6. Falls ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und/oder das Recht auf freien Kapitalverkehr vorliegt:
- a. Verlangt das Unionsrecht, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften so auszulegen oder unangewendet zu lassen, dass GL eine Option zukommt, die Entrichtung der Steuer aufzuschieben?
- b. Ist dies der Fall, verlangt das Unionsrecht, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften so auszulegen oder unangewendet zu lassen, dass GL eine Option zukommt, die Entrichtung der Steuer aufzuschieben, bis die Vermögenswerte außerhalb der Untergruppe veräußert sind, deren Muttergesellschaft die in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft ist (d. h. „auf Realisierungsbasis“), oder kann eine Option, die Steuer in Raten zu entrichten (d. h. „auf Ratenzahlungsbasis“), eine verhältnismäßige Abhilfe bieten?
- c. Falls eine Option, die Steuer in Raten zu entrichten, grundsätzlich eine verhältnismäßige Abhilfe sein kann:
- i. Ist dies nur der Fall, wenn das innerstaatliche Recht die Option zum Zeitpunkt der Veräußerungen der Vermögenswerte vorgesehen hat, oder ist es mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn eine solche Option als Abhilfe nachträglich eingeräumt wird (in dem Sinne, dass das nationale Gericht eine solche Option nachträglich einräumt, indem es eine konforme Auslegung vornimmt oder die Rechtsvorschriften unangewendet lässt)?
- ii. Verlangt das Unionsrecht von den nationalen Gerichten, eine Abhilfe zu gewähren, die in die maßgebliche unionsrechtliche Freiheit so wenig wie möglich eingreift, oder ist es ausreichend, wenn die nationalen Gerichte eine Abhilfe gewähren, die verhältnismäßig ist, aber vom bestehenden nationalen Recht so wenig wie möglich abweicht?
- iii. Welcher Zeitraum ist für die Ratenzahlung erforderlich?
- iv. Verstößt eine Abhilfe, die einen Ratenzahlungsplan beinhaltet, demzufolge Zahlungen vor dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte endgültig entschieden werden, gegen Unionsrecht, d. h., müssen die Fälligkeitszeitpunkte für die Ratenzahlungen in der Zukunft liegen?

**Vorabentscheidungsersuchen des County Court at Birkenhead (Vereinigtes Königreich), eingereicht
am 30. Dezember 2020 — BT/Seguros Catalana Occidente, EB**

(Rechtssache C-708/20)

(2021/C 110/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

County Court at Birkenhead

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BT

Beklagte: Seguros Catalana Occidente, EB

Vorlagefragen

- a) Setzt Art. 13 Abs. 3 der ... [nicht übersetzt] Verordnung (E[U]) Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾ voraus, dass der Anspruch, auf den sich der Geschädigte bei der Erhebung einer Klage gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten stützt, eine Versicherungssache betrifft?
- b) Falls die Frage a zu bejahen ist, reicht dann die Tatsache, dass die Klage, die der Geschädigte gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten erheben will, auf demselben Sachverhalt beruht und im Rahmen desselben Verfahrens erhoben wird wie die unmittelbare Klage gegen den Versicherer, für den Schluss aus, dass es sich bei der Klage des Geschädigten um eine Klage in Versicherungssachen handelt, obwohl der Anspruch im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer/Versicherten keine Versicherungssache betrifft?
- c) Darüber hinaus und hilfsweise für den Fall, dass die Frage a zu bejahen ist, reicht dann der Umstand, dass ein Streit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten in Bezug auf die Gültigkeit oder die Wirkung des Versicherungsvertrags besteht, für die Annahme aus, dass die Klage des Geschädigten eine Versicherungssache ist?
- d) Falls die Frage a zu verneinen ist, genügt es dann, dass die Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer/Versicherten im Falle einer unmittelbaren Klage gegen den Versicherer nach dem auf die unmittelbare Klage gegen den Versicherer anwendbaren Recht zulässig ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Appeal Tribunal for Northern Ireland (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 30. Dezember 2020 — CG/Department for Communities in Northern Ireland**

(Rechtssache C-709/20)

(2021/C 110/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Appeal Tribunal for Northern Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: CG

Beschwerdegegner: Department for Communities in Northern Ireland

Vorlagefragen

1. Ist die Regulation 9(3)(c)(i) der Verordnung The Universal Credit Regulations (Northern Ireland) 2016, eingefügt durch die Verordnung The Social Security (Income-related Benefits) (Updating and Amendment) (EU Exit) Regulations (Northern Ireland) 2019, die Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich (Limited Leave to Remain) [in diesem Fall Status „pre-settled“ nach Anhang EU der UK Immigration Rules] vom Bezug von Sozialleistungen ausschließt, (unmittelbar oder mittelbar) rechtswidrig diskriminierend nach Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nicht mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach dem European Communities Act 1972 vereinbar?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird und Regulation 9(3)(c)(i) der Verordnung The Universal Credit Regulations (Northern Ireland) 2016 als mittelbar diskriminierend angesehen wird, ist Regulation 9(3)(c)(i) der Verordnung The Universal Credit Regulations (Northern Ireland) 2016 nach Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gerechtfertigt, und nicht mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach dem European Communities Act 1972 vereinbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am
31. Dezember 2020 — RTL Television GmbH/Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de
Investimento Hoteleiro, S.A.**

(Rechtssache C-716/20)

(2021/C 110/24)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RTL Television GmbH

Beklagte: Grupo Pestana S.G.P.S., S.A., SALVOR — Sociedade de Investimento Hoteleiro, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Kabelweiterverbreitung“ in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 27. September 1993 dahin auszulegen, dass er nicht nur die zeitgleiche Übertragung einer Sendung eines Sendeunternehmens durch ein anderes Sendeunternehmen, sondern auch die zeitgleich und vollständig über Kabel erfolgende öffentliche Verbreitung einer zum öffentlichen Empfang bestimmten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen erfasst (unabhängig davon, ob die Person, die diese öffentliche Verbreitung vornimmt, ein Sendeunternehmen ist oder nicht)?
2. Ist die zeitgleiche Verbreitung der über Satellit ausgestrahlten Sendungen eines Fernsehsenders über die verschiedenen in Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräte mittels eines Koaxialkabels eine Weiterverbreitung dieser Sendungen, die unter den in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/83 des Rates vom 27. September 1993 genannten Begriff subsummiert werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. 1993, L 248, S. 15).

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2021 von der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des
Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma
Mar/Kommission**

(Rechtssache C-6/21 P)

(2021/C 110/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: S. Heimerl, J. Möller)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharma Mar, SA, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma Mar/Kommission, aufzuheben;

- den Durchführungsbeschluss C(2018) 4831 final der Kommission vom 17. Juli 2018, mit dem die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Aplidin — Plitidepsin“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates versagt wurde, zu bestätigen und die Klage abzuweisen;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Klägerin die Kosten vor dem Gerichtshof und dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht erstens rechtsfehlerhaft Abschnitt 3.2.2. der EMA-Vorschriften über den Umgang mit konkurrierenden Interessen vom 6. Oktober 2016 ⁽²⁾ (im Folgenden: EMA-Vorschriften) falsch ausgelegt und angewandt. Dabei habe das Gericht zu Unrecht angenommen, bei der Universitätsklinik, bei der die beiden Sachverständigen beschäftigt seien, handele es sich um ein Pharmaunternehmen im Sinne von Abschnitt 3.2.2. der EMA-Vorschriften.

Zweitens habe das Gericht die Beweislastverteilung falsch beurteilt. Insbesondere sei es fehlerhaft, anzunehmen, dass es Sache der Kommission gewesen sei, Beweise dafür vorzulegen, dass das Zelltherapiezentrum eine getrennte Einheit innerhalb der Universitätsklinik sei und deshalb nicht deren Kontrolle unterliege, um die so entstandenen Zweifel auszuräumen. Vielmehr hätte die Klägerin nachweisen müssen, dass das Zelltherapiezentrum tatsächlich der Kontrolle der Universitätsklinik unterliege.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft Abschnitt 4.2.1.2. der EMA-Vorschriften über sogenannte konkurrierende Produkte falsch ausgelegt und angewandt. Zum einen habe das Gericht rechtsfehlerhaft die Tätigkeit des zweiten Sachverständigen im Zusammenhang mit bestimmten konkurrierenden Produkten berücksichtigt und zum anderen im Zusammenhang mit seiner fehlerhaften Beweiswürdigung zu Unrecht festgestellt, dass es, wenn überhaupt, nur wenige alternative Arzneimittel für die Behandlung von multiplem Myelom auf dem Markt gebe.

Viertens habe das Gericht rechtsfehlerhaft nicht erkannt, dass sich die Mitwirkung des zweiten Sachverständigen in der wissenschaftlichen Beratergruppe für Onkologie auf den Ablauf oder das Ergebnis des Verfahrens nicht maßgeblich auswirke.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

⁽²⁾ Vorschriften der Europäischen Arzneimittel-Agentur über den Umgang mit konkurrierenden Interessen von Mitgliedern wissenschaftlicher Ausschüsse und Sachverständigen, 6. Oktober 2016, EMA/626261/2014, Rev. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 18. Januar 2021 — Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL), Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Ryanair DAC

(Rechtssache C-33/21)

(2021/C 110/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL), Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Ryanair DAC

Vorlagefrage

Kann der Ausdruck „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ in Art. 14 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91) jener Formulierung entsprechend ausgelegt werden, wie sie (im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, im gerichtlichen Bereich und im Bereich von individuellen Arbeitsverträgen [Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ⁽²⁾]) in Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der zuletzt genannten Verordnung als „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ definiert und ebenfalls im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91 ⁽³⁾) nach der in der Begründung angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. 1991, L 373, S. 4).

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
27. Januar 2021 — FCC Česká republika s.r.o.**

(Rechtssache C-43/21)

(2021/C 110/27)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: FCC Česká republika s.r.o.

Beschwerdegegner: Městská část Praha-Ďáblice, Spolek pro Ďáblice

Anderer Verfahrensbeteiligter: Ministerstvo životního prostředí

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2010/75/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) dahin auszulegen, dass unter einer „wesentlichen Änderung“ einer Anlage auch eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung von Abfällen in einer Deponie ohne gleichzeitige Änderung ihres maximal zulässigen Umfangs oder ihrer möglichen Gesamtkapazität zu verstehen ist?

⁽¹⁾ ABl. 2010, L 334, S. 17.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Şanlı/Rat

(Rechtssache T-585/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Verletzung von Formerfordernissen – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Unzulässigkeit)

(2021/C 110/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Dalokay Şanlı (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Gürses und J. M. Langenberg)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Van Overmeire und B. Driessen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/475 (Abl. 2018, L 194, S. 144) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 des Rates vom 30. Juli 2018 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/468 (Abl. 2018, L 194, S. 23), soweit sie den Kläger betreffen, sowie Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der sich aus der Rechtswidrigkeit dieser Rechtsakte ergeben soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Dalokay Şanlı trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 436 vom 3.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Spadafora/Kommission

(Rechtssache T-130/19) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Stellenausschreibung – Stelle des Referatsleiters – Ablehnung einer Bewerbung – Personal der mittleren Führungsebene – Grundsatz der Unparteilichkeit – Haftung)

(2021/C 110/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Sergio Spadafora (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Belotti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und T. Bohr im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: CC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 18. Mai 2018, mit der CC zur Leiterin des Referats [vertraulich] der Direktion [vertraulich] ernannt wurde, und zum anderen auf Verurteilung der Kommission zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sergio Spadafora wird verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission und CC entstanden sind.

(¹) ABL C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Şanlı/Rat

(Rechtssache T-157/19) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Begründungspflicht)

(2021/C 110/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Dalokay Şanlı (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Gürses und J. M. Langenberg)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Van Overmeire und B. Driessen)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, J. Langer und J. Hoogveld)

Gegenstand

Klage zum einen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 (ABL 2019, L 6, S. 6) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/24 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 (ABL 2019, L 6, S. 2), soweit sie den Kläger betreffen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des vom Kläger infolge dieser Handlungen angeblich erlittenen Schadens

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/24 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071 werden aufgehoben, soweit sie Herrn Dalokay Şanlı betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Şanlı.
4. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Biochange Group/EUIPO — mysuperbrand (medical beauty research)

(Rechtssache T-98/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke *medical beauty research* – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] – Prüfung von Tatsachen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2021/C 110/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Biochange Group GmbH (Bad Schlema, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: mysuperbrand GmbH, vormals Laubender GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Woller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2019 (Sache R 114/2019-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Laubender und Biochange Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2019 (Sache R 114/2019-2) wird hinsichtlich „Babykost“ der Klasse 5 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Biochange Group GmbH, das EUIPO und die mysuperbrand GmbH tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 114 vom 6.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Bachmann/EUIPO (LIGHTYOGA)

(Rechtssache T-153/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LIGHTYOGA – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 110/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Gabriele Bachmann (Bad Grönenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2019 (Sache R 2346/2019-2) über die Anmeldung des Wortzeichens LIGHTYOGA als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gabriele Bachmann trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 191 vom 8.6.2020.

Urteil des Gerichts vom — Bachmann/EUIPO (LICHTYOGA)

(Rechtssache T-157/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LICHTYOGA – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 110/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Gabriele Bachmann, (Bad Grönenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2019 (Sache R 2317/2019-2) über die Anmeldung des Wortzeichens LICHTYOGA als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gabriele Bachmann trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 10. Februar 2021 — EAB/EUIPO (RADIOSHUTTLE)**(Rechtssache T-341/20) (¹)****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke RADIOSHUTTLE – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung)**

(2021/C 110/34)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien*Klägerin:* EAB AB (Smålandsstenar, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Norderyd und C. Sundén)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: T. von Schantz und A. Folliard-Monguiral)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2020 (Sache R 1428/2019-1) über die Anmeldung des Wortzeichens RADIOSHUTTLE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EAB AB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 255 vom 3.8.2020.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — PV/Kommission**(Rechtssache T-89/20)**

(2021/C 110/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* PV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Birkenmaier)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

und infolgedessen

- das zweite Disziplinarverfahren CMS 17/025 insgesamt, die Entscheidung des Dreiergremiums der Anstellungsbehörde vom 21. Oktober 2019 über die Entfernung aus dem Dienst und die Zurückweisung der Beschwerde R/630/19 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts vom 25. März 2020 aufzuheben;
- die Zurückweisung des Antrags D/456/19 auf Beistand gemäß Art. 24 des Statuts vom 12. Dezember 2019 und die Zurückweisung der Beschwerde R/71/20 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts vom 20. Mai 2020 aufzuheben;
- die Entscheidung über Gehaltabzüge (Az. Ares[2016]5348994) vom 15. September 2016 und die Zurückweisung der Beschwerde R/519/19 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts vom 22. Januar 2020 auf der Grundlage des allgemeinen Rechtsgrundsatzes „*fraus omnia corrumpit*“ aufzuheben, weil hierauf keine Ausschlussfrist angewandt werden könne;
- die vollständige Abrechnung der unechten Schulden (Az. Ares[2016]5486800) vom 21. September 2016 und die Zurückweisung der Beschwerde R/537/19 nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts vom 29. Januar 2020 infolge einer Verschleierung und absichtlichen Fehlverhaltens nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „*fraus omnia corrumpit*“ aufzuheben, weil hierauf keine Ausschlussfrist angewandt werden könne;

die folgende Entschädigung auf der Grundlage der Art. 268 und 340 AEUV zu gewähren:

- den Ersatz der immateriellen Schäden in Höhe von 146 000 Euro und der materiellen Schäden in Höhe von 359 481,29 Euro, die sich aus den angefochtenen Entscheidungen ergeben und auf insgesamt 505 481,29 Euro geschätzt werden, vorbehaltlich einer Neubewertung und unter Hinzurechnung von Verzugs- und Ausgleichszinsen bis zum Tag der vollständigen Begleichung;

und jedenfalls

- der Beklagten die gesamten Kosten einschließlich die Kosten der Prozesskostenhilfe aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zehn Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 1, 3, 4 und 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie gegen die Art. 1e Abs. 2 und Art. 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), da diese Bestimmungen Mobbing verbieten und den Anspruch auf rechtliches Gehör verankerten.
2. Verstoß gegen die Charta, gegen Art. 9 Abs. 3 des Anhangs IX des Statuts und gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“.
3. Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Einrede der Nichterfüllung und gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.
4. Verstoß gegen Art. 48 Abs. 1 der Charta und gegen Art. 3 Abs. 2 der allgemeinen Durchführungsbedingungen 2019 für Disziplinarsachen wegen Verletzung der Unschuldsvermutung.
5. Strafrechtliche Beschlagnahme der Disziplinarakte CMS 17/025 durch einen belgischen Ermittlungsrichter wegen der „Fälschung öffentlicher Urkunden“, was zur Folge habe, dass die angefochtenen disziplinarrechtlichen Vorwürfe rechtlich nicht mehr haltbar seien.
6. Fehlende Zustimmung zum neuen Arbeitsverhältnis nach der ersten Entfernung aus dem Dienst ab dem 26. Juli 2016 und zur Wiedereinstellung ab dem 16. September 2017 sowie Verstoß gegen Art. 15 der Charta.

7. Verstoß gegen Art. 41 der Charta, gegen Art. 11a des Statuts betreffend Interessenkonflikte und gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Waffengleichheit.
8. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung durch Überschreitung angemessener Fristen für das Disziplinarverfahren CMS 17/025.
9. Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz „fraus omnia corrumpit“ durch die Verwendung einer gefälschten Unterschrift in der letzten Entscheidung vom 15. September 2016 über die Gehaltsabzüge, wodurch die unechte Schuld in Höhe von 58 837,20 Euro ungültig worden sei.
10. Veruntreuung, offensichtlicher Betrug und absichtliches Fehlverhalten des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz „fraus omnia corrumpit“.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — PO/Kommission

(Rechtssache T-36/21)

(2021/C 110/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

infolgedessen

- die Entscheidung vom 29. April 2020 aufzuheben, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass sein Antrag auf Überprüfung der Entscheidung, seinen Namen nicht in die „Reserveliste“ des externen Auswahlverfahrens EPSO/AD/338/17 aufzunehmen, zurückgewiesen worden sei;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 2020 aufzuheben, mit der sein Widerspruch zurückgewiesen wurde;
- seine materiellen und immateriellen Schäden auszugleichen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union, gegen Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16), gegen Art. 2 der Konvention der Vereinten Nationen, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie gegen das Gebot, angemessene Vorkehrungen zu treffen

2. Verletzung der Begründungspflicht

3. Verletzung der Fürsorgepflicht

Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — PP u. a./Parlament

(Rechtssache T-39/21)

(2021/C 110/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PP, PQ, PR, PS und PT (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen über die Zurückweisung der von den Klägern gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerden aufzuheben;
- das Parlament zu verurteilen, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen auf 1 000 Euro pro Person beziffert wird;
- das Parlament zu verurteilen, den materiellen Schaden zu ersetzen, der 25 % ihrer Dienstbezüge entspricht, und die in der Zwischenzeit angefallenen Ausgleichs- und Verzugszinsen zu zahlen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung des Parlaments vom 31. März über die vorübergehende Teilzeitarbeit außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung aus familiären Gründen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie („Entscheidung über 75 % Teilzeit COVID“) sowie jede individuelle Entscheidung hierzu, die sie betrifft, machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit, da die angefochtenen Entscheidungen in Anwendung rechtswidriger interner Vorschriften erlassen worden seien.
2. Zweiter Klagegrund, der sich in zwei Teile gliedert:
 - Erster Teil: Verstoß gegen Art. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da der Beklagte den Begriff der Auslandstätigkeit offensichtlich verkannt habe.
 - Zweiter Teil: Verstoß gegen die Art. 62 und 69 des Statuts und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung und Verkenning des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 85 des Statuts betreffend die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge.

Schließlich beantragen die Kläger den Ersatz des immateriellen und des materiellen Schadens, der ihnen aufgrund der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Masterbuilders, Heiermann, Schmidtman/EUIPO — Cirillo (POMODORO)

(Rechtssache T-76/21)

(2021/C 110/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Masterbuilders, Heiermann, Schmidtman GbR (Tübingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hillers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Francesco Cirillo (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke POMODORO — Unionsmarke Nr. 10 926 152

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. November 2020 in der Sache R 715/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde des Inhabers der Unionsmarke vom 17. April 2020 zur Gänze zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

- Erster Klagegrund: Der Beklagte habe die Beschwerdebegründung und die entsprechenden Beweismittel nicht berücksichtigen dürfen, da sie der Inhaber der Unionsmarke nicht innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von vier Monaten eingereicht habe.
- Zweiter Klagegrund: Das neue Beweismittel sei gemäß Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission unzulässig.

- Dritter Klagegrund: Mit der Beschwerdebegründung und den neuen Beweismitteln sei der Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht erbracht worden.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2021 — Ryanair und AMS/Kommission

(Rechtssache T-79/21)

(2021/C 110/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Airport Marketing Services Ltd (AMS) (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprévote, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) der Beklagten vom 2. August 2019 zur staatlichen Beihilfe SA.47867 2018/C (ex 2017/FC), die Ryanair und Airport Marketing Services von Frankreich erhalten haben ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß der Beklagten gegen die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der EU, den Grundsatz der guten Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen.
2. Verstoß der Beklagten gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht, indem sie in einem Korrigendum des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten keine Anwendung finde, während sie es in einem früheren Beschluss für anwendbar erklärt habe.
3. Verstoß der Beklagten gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV aufgrund einer fehlerhaften Anwendung des Kriteriums des „tatsächlichen Bedarfs“ in dem angefochtenen Beschluss.
4. Verstoß der Beklagten gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie zu Unrecht die Marketingbedürfnisse der Region Montpellier und des Flughafens außer Acht gelassen habe.
5. Verstoß der Beklagten gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie den Flughafen Montpellier nicht als Beihilfebegünstigten genannt habe.
6. Verstoß der Beklagten gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie keine Selektivität nachgewiesen habe.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 388, S. 1.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2021– Jieyang Defa Industry/EUIPO — Mattel (Puppenkopf)

(Rechtssache T-84/21)

(2021/C 110/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Jieyang Defa Industry Co. Ltd (Jiedong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Bercial Arias)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mattel, Inc. (El Segundo, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 459 701-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2020 in der Sache R 2021/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin ihre Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit den Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates

Klage, eingereicht am 8. Februar 2021 — Distintiva Solutions/EUIPO — Makeblock (Makeblock)

(Rechtssache T-86/21)

(2021/C 110/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Distintiva Solutions S. Coop. Pequeña (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. J. Sanmartín Sanmartín)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Makeblock Co. Ltd (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke Makeblock — Unionsmarke Nr. 12 249 488.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2020 in der Sache R 988/2020-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2021 — Condor Flugdienst/Kommission**(Rechtssache T-87/21)**

(2021/C 110/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Condor Flugdienst GmbH (Kelsterbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Israel, J. Lang und M. Negro)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Pflicht verletzt, ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten.
 2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe an Lufthansa nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.
 3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht nicht erfüllt.
-

